



„Ausbildereignungsprüfung (ADA)“

1. Angaben zur Person

☐ Frau ☐ Herr (bitte ankreuzen)

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße u. Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

.....
E-Mail

.....
Telefon

.....
Mobiltelefonnummer

Als Unterlagen füge ich bei:

- Kopie eines Prüfungszeugnisses

Hinweise:

- Sollten Sie bereits zur Meisterprüfung oder zu einer Fortbildungsprüfung bei der Handwerkskammer für Ostfriesland zugelassen sein, ist die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nicht erforderlich.
- Im Falle des Vorliegens einer Behinderung ist die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen (Nachteilsausgleich).

Wurde die Prüfung bereits bei einer anderen zuständigen Stelle abgelegt?

☐ ja, bei Datum

☐ zum Teil, bei Datum

☐ nein



2. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt laut Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland **200,00 Euro**. Diese Gebühr gilt auch bei einer Wiederholung dieser Fortbildungsprüfung. Die Prüfungsgebühr wird mit der Zustellung des entsprechenden Zulassungsschreibens fällig.

Bankverbindung:

(diese Angaben dienen für eventuelle Rücküberweisungen z. B. wegen Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung)

.....
BIC und Bankinstitut

.....
IBAN und Name des Kontoinhabers

Bei Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber

(Falls die Prüfungsgebühr vom Arbeitgeber übernommen wird, bitte die Anschrift angeben.)

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Ort

Zur Durchführung der Fortbildungsprüfung ist außerdem Ihre Einwilligungserklärung notwendig.

3. Richtigkeit und Vollständigkeitserklärung

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben zum Ausschluss von der Fortbildungsprüfung bzw. zur Ungültigkeitserklärung der abgelegten Fortbildungsprüfung führen kann.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Unter www.hwk-aurich.de/datenschutz habe ich die Informationen zur Datenverarbeitung sowie das Widerrufsrecht in der Datenschutzerklärung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Kenntnis genommen.

Meine hier freiwillig angegebenen Daten werden zur Bearbeitung meines vorgebrachten Anliegens und allen damit zusammenhängenden erforderlichen Vorgängen verarbeitet.

Bitte ankreuzen:

☐ Zudem können meine Daten vollständig für alle unten angegebenen Zwecke genutzt werden.

Ich möchte die Verwendung meiner Daten auf folgende Zwecke **beschränken**:

☐ zur elektronischen Kontaktaufnahme

☐ im Rahmen von Freisprechungen sowie bei ähnlichen mit der Freisprechung zusammenhängende Veranstaltungen darf mein Vor- und Nachname sowie ggf. Wohnort in der Öffentlichkeit, z. B. Programmhefte, Zeitungsartikel, Internet, erwähnt werden

☐ Bildaufnahmen im Rahmen der Freisprechung dürfen uneingeschränkt, zeitlich, örtlich für redaktionelle Beiträge verwendet werden

.....
Datum und Unterschrift



Auszug aus der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen für den nicht handwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die Handwerkskammer für Ostfriesland regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den zu prüfenden Personen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüfungsdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit die Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließender Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Prüfung auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Von einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.



§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurückzutreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Auszug aus der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 3. März 1978 in der aktuellen Fassung:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.